

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 20. Mai 1988

90. Stück

- 249. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 250. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser
- 251. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 252. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)
- 253. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**
(NR: GP XVII RV 181 AB 268 S. 30. BR: AB 3337 S. 491.)

249. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1988 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat das Vereinigte Königreich mit 25. Feber 1988 notifiziert, daß der Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 353/1987) wie folgt ausgedehnt wird:

„In Übereinstimmung mit Art. 4 des genannten Protokolls erklärt das Vereinigte Königreich, daß das Protokoll auf

Guernsey
Jersey
Anguilla
Britische Jungferninseln
Kaimaninseln
Gibraltar
Montserrat
St. Helena
Nebengebiete von St. Helena
Turks- und Caikosinseln

Gebiete, für deren zwischenstaatliche Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist, mit folgenden Vorbehalten Anwendung findet:

1. Hinsichtlich gewisser Bestimmungen der Schulgesetzgebung (Guernsey) und der Schulverordnungsgebung Gibaltars wird der im zweiten Satz des

Art. 2 enthaltene Grundsatz vom Vereinigten Königreich nur insoweit anerkannt, als er mit der Bestimmung betreffend die Wirksamkeit von Unterricht und Ausbildung und der Vermeidung unangemessener öffentlicher Ausgaben in Guernsey und Gibraltar vereinbar ist.

2. Der im zweiten Satz des Art. 2 enthaltene Grundsatz wird vom Vereinigten Königreich nur insoweit anerkannt, als er nicht die Anwendung der nachstehenden Gesetzesbestimmungen berührt:

- (i) Das Common Law von Anguilla, das den Lehrern die Verhängung einer maßvollen und angemessenen körperlichen Züchtigung gestattet;
- (ii) Paragraph 26 des Schulgesetzes von 1977 der Britischen Jungferninseln (das die körperliche Züchtigung eines Schülers zuläßt, wenn keine andere Bestrafung als geeignet oder wirksam angesehen wird, und zwar nur durch den Direktor oder einen zu diesem Zweck vom Direktor berufenen Lehrer);
- (iii) Paragraph 30 des Schulgesetzes von 1983 der Kaimaninseln (das die körperliche Züchtigung eines Schülers zuläßt, wenn keine andere Bestrafung als geeignet oder wirksam angesehen wird, und zwar nur durch den Direktor oder einen von ihm schriftlich zu diesem Zweck berufenen Lehrer);
- (iv) das Common Law von Montserrat, das den Lehrern die Verhängung einer maßvollen und angemessenen körperlichen Züchtigung erlaubt;

- (v) das Recht von St. Helena, das die Anwendung einer angemessenen körperlichen Züchtigung durch Lehrer erlaubt; und Paragraph 6 der Verordnung von St. Helena aus dem Jahre 1965 betreffend Kinder und Jugendliche (die feststellt, daß das Recht eines Lehrers auf Anwendung einer solchen Strafe von den Bestimmungen des Paragraphen betreffend die Straftat der Kindesmißhandlung nicht berührt wird);
- (vi) das Recht der Nebengebiete von St. Helena, das die Anwendung einer angemessenen körperlichen Züchtigung durch Lehrer erlaubt; und Paragraph 6 der Verordnung von St. Helena aus dem Jahre 1965 betreffend Kinder und Jugendliche (die feststellt, daß das Recht eines Lehrers auf Anwendung einer solchen Strafe von den Bestimmungen des Paragraphen betreffend die Straftat der Kindesmißhandlung nicht berührt wird);
- (vii) das Common Law der Turks- und Caikosinseln, das die Anwendung einer angemessenen körperlichen Züchtigung durch Lehrer erlaubt; und Paragraph 5 der Jugendverordnung (Kapitel 28) der Turks- und Caikosinseln (der feststellt, daß das Recht eines Lehrers auf Anwendung einer solchen Strafe von den Bestimmungen des Paragraphen betreffend die Straftat der Kindesmißhandlung nicht berührt wird).“

Vranitzky

250. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1988 betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Nach Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreiches hat Pakistan am 3. März 1988 seine Ratifikationsurkunde zum Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. Nr. 199/1964, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 233/1987) hinterlegt.

Vranitzky

251. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1988 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilung der Niederländischen Regierung hat Brunei Darussalam am 23. Feber 1987

seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 174/1988) hinterlegt.

Das Übereinkommen ist gemäß seinem Art. 12 Abs. 3 für Brunei Darussalam mit 3. Dezember 1987 in Kraft getreten.

Brunei Darussalam hat nachstehende Behörden notifiziert, die zur Ausstellung der Apostille gemäß Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens zuständig sind:

Chief Registrar, Deputy Chief Registrar and Registrars of the Supreme Court of Brunei Darussalam;

Chief Magistrate, Magistrates and Registrars of subordinate Courts of Brunei Darussalam.

(Übersetzung)

Hauptregisterbeamter, stellvertretender Hauptregisterbeamter und Registerbeamte des Obersten Gerichtshofs von Brunei Darussalam;

Hauptgerichtsbeamter, Gerichtsbeamte und Registerbeamte der nachgeordneten Gerichtshöfe von Brunei Darussalam.

Vranitzky

252. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 10. Mai 1988 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und zum Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) (BGBl. Nr. 527/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 581/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Burkina Faso	20. Oktober 1987
Guatemala	19. Oktober 1987
Guyana	18. Jänner 1988
Neuseeland	8. Feber 1988
Saudi-Arabien (nur Protokoll I)	21. August 1987

Folgende Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Neuseeland: „Die Regierung von Neuseeland erklärt, daß sich diese Ratifikation nicht auf die Cook-Inseln, Niue und Tokelau erstreckt. Ferner erklärt sie wie folgt:

1. Die Regierung von Neuseeland ist hinsichtlich des Artikels 44 des Protokolls I der Ansicht, daß die in Absatz 3, zweiter Satz, beschriebene Situation nur in einem besetzten Gebiet oder in bewaffneten Konflikten, wie sie Artikel 1 Absatz 4 vorsieht, gegeben sein kann. Die Regierung Neuseelands wird das Wort ‚Aufmarsch‘ in Absatz 3 b) dieses Artikels in dem Sinn auslegen, daß darunter jede Bewegung in Richtung auf einen Ort zu verstehen ist, von dem aus ein Angriff erfolgen soll. Sie wird die Worte ‚für den Gegner sichtbar‘ im gleichen Absatz in dem Sinn auslegen, daß sie auch sichtbar mit Hilfe jeglicher Art von elektronischer oder anderer Überwachung einschließen, die verwendet wird, um Mitglieder gegnerischer Streitkräfte unter Beobachtung zu halten.

2. Hinsichtlich der Artikel 51 bis einschließlich 58 ist die Regierung Neuseelands der Auffassung, daß militärische Befehlshaber und andere für die Planung, Entscheidung oder Durchführung von Angriffen verantwortliche Personen notwendigerweise Entscheidungen danach treffen müssen, wie sie die ihnen zur fraglichen Zeit vernünftigerweise zur Verfügung stehenden Informationen aus allen Quellen bewerten.

3. Hinsichtlich der Artikel 51 Absatz 5 b) und Artikel 57 Absatz 2 a) iii) ist die Regierung Neuseelands der Auffassung, daß der von einem Angriff erwartete militärische Vorteil sich auf den Vorteil beziehen soll, der von dem als ganzen gesehenen Angriff erwartet wird und nicht nur von einzelnen oder bestimmten Teilen desselben, und daß der Ausdruck ‚militärischen Vorteil‘ eine Reihe von

Überlegungen umfaßt, einschließlich der Sicherheit der angreifenden Kräfte. Die Regierung Neuseelands ist weiters der Auffassung, daß der in den Artikeln 51 und 57 gebrauchte Ausdruck ‚erwarteter konkreter und unmittelbarer militärischer Vorteil‘ eine in gutem Glauben gehegte Erwartung betrifft, daß der Angriff einen wesentlichen und verhältnismäßigen Beitrag zur Erreichung des Zieles des betreffenden militärischen Angriffs bringen wird.

4. Hinsichtlich des Artikels 52 ist die Regierung Neuseelands der Auffassung, daß ein bestimmter Landstrich ein militärisches Ziel sein kann, wenn, wegen seines Standorts oder aus anderen im Artikel angeführten Gründen, seine gänzliche oder teilweise Zerstörung, seine Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den jeweils herrschenden Umständen einen bestimmten militärischen Vorteil darstellt. Die Regierung Neuseelands ist weiters der Auffassung, daß Absatz 2 erster Satz des Artikels sich nicht auf die Frage zufälliger und nebenbei verursachter Schäden durch einen gegen ein militärisches Ziel gerichteten Angriff bezieht, noch sich damit befaßt.

5. Die Regierung Neuseelands erklärt, daß sie von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jeder anderen Hohen Vertragspartei, die die gleiche Verpflichtung übernimmt, die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission anerkennt, wie in Artikel 90 vorgesehen, die Behauptungen einer solchen anderen Partei, daß sie das Opfer von Verletzungen war, die einen schwerwiegenden Bruch oder eine andere ernste Verletzung der Genfer Konventionen von 1949 oder des Protokolls I darstellen, zu untersuchen.“

Saudi-Arabien: „Wir erklären hiemit den Beitritt des Königreiches Saudi-Arabien mit dem Vorbehalt hinsichtlich Artikel 5, der die ‚Benennung von Schutzmächten und von Ersatzschutzmächten‘ bestimmt.“

Vranitzky

253.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die Republik Österreich und die Deutsche Demokratische Republik, in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern,

und entschlossen, entsprechend den Zielen und Grundsätzen, wie sie in den Resolutionen der im Jahre 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt und in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Helsinki, 1975) festgehalten sind, für den bestmöglichen Schutz der Umwelt in den beiden Staaten zu sorgen,

sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes fördern und ihre Bestrebungen auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen konzentrieren.

Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 erfolgt insbesondere durch

- a) Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Planung und Organisation des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie der einschlägigen angewandten Forschung;
- b) Austausch von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen zum Zwecke der gegenseitigen Information und Weiterbildung;
- c) Austausch von in einem der beiden Vertragsstaaten erscheinenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Fachzeitschriften, Gesetzestexten sowie sonstigen für den Umweltschutz maßgebenden Vorschriften und Richtlinien;
- d) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten durchgeführt werden.

2. Die Vertragsstaaten werden ihre auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Institutionen zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigen Einladungen ermutigen und diese fördern.

Artikel 3

Im Falle der Entsendung von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen trägt die entsendende Seite die Reisekosten. Die empfangende Seite trägt die Aufenthaltskosten einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 7. April 1988 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 7 Abs. 2 mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Artikel 4

Zur Durchführung dieses Vertrages werden abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten durch die zuständigen Behörden Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren vereinbart. In diesen Arbeitsplänen sind unter Beachtung der Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens auch nähere Vereinbarungen über den Austausch von Experten, wie über Umfang, Aufenthaltsdauer und Bedingungen — insbesondere finanzieller Art — der Aufnahme im Gastland zu treffen.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten bemühen sich, in ihren gegenseitigen Beziehungen im Rahmen dieses Vertrages die weitere Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Artikel 6

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Artikel 7

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
2. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Austausches der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 24. Oktober 1985 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:
Steyrer m. p.

Für die Deutsche Demokratische Republik:
Reichelt m. p.

Vranitzky